

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18. Dezember 2024 (Hundesteuersatzung – HundeStS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) sowie des § 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 16. Dezember 2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) ¹Steuergegenstand ist das Halten eines mindestens vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden gesondert besteuert.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) ¹Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) ¹Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

- (1) ¹Neben dem Halter haften der Eigentümer sowie der Besitzer des Hundes als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) ¹Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. ²Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres zum 1. des Monats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. ³Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) ¹Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (4) ¹Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. ³Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 75,00 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 110,00 Euro |
- (2) ¹Für gefährliche Hunde, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung im Gemeindegebiet angeschafft werden, beträgt die Steuer:
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro. |
|--------------------------------|--------------|
- (3) ¹Hunde nach den Absätzen 1 und 2, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) ¹Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- Blindenbegleithunde;
 - Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht;
 - Hunde, die in der tiergeschützten medizinischen Behandlung insbesondere im Rahmen einer Psycho-, Ergo-, Physio-, Sprach- und Sprechtherapie oder in der tiergeschützten Heilpädagogik eingesetzt werden (Therapiehunde);
 - Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
 - Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
 - Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
 - Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden; und
 - Hunde, die von ihrem Halter aus Tierheimen oder Tierschutzorganisationen erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgende Kalenderjahr.

- (2) ¹Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstaben a bis e ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
- a) Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines überwiegend zur Ausübung der Jagd oder Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben;
 - c) Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
 - d) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - e) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen; und
 - f) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zuchtsteuer erhoben, § 9 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) ¹Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) ¹Vor der Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
- a) Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht;
 - b) Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt;
 - c) Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt;
 - d) Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt; und
 - e) Mitgliedsnachweis im Verband für das Deutsche Hundewesen (VdH).
- (5) ¹Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

- (1) ¹Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Ermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) ¹In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) ¹Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - a) Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind; oder
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz rechtskräftig bestraft wurde.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) ¹Steuerjahr ist das Kalenderjahr. ²Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15. Mai eines Jahres fällig.
- (2) ¹Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) ¹Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (3) ¹Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.

- (4) ¹Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 13 Steuermarken

- (1) ¹Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. ²Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) ¹Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. ²Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) ¹Die Gemeinde kann jederzeit bisher genutzte Steuermarken durch neue ersetzen.
- (4) ¹Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. ²Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 3.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten


- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 12 Absatz 1 einen Hund nicht, unwahr oder verspätet anmeldet;
 - b) entgegen § 12 Absatz 2 den Fortfall der Voraussetzungen einer Steuervergünstigung nicht oder verspätet anzeigt;
 - c) entgegen § 12 Absatz 4 den Namen der Person sowie die Anschrift nicht oder unwahr angibt;
 - d) entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 einen Hund ohne sichtbare oder mit einer ungültigen Steuermarke führt;

und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 6. März 2002 mit den Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 18. Dezember 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 18. Dezember 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 18.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.